

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2024**

**BWB, Biowärme-Bräunlingen
GmbH**

78199 Bräunlingen

**Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2024**

**BWB, Biowärme-Bräunlingen
GmbH**

78199 Bräunlingen

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage I
Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage II
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Anlage III
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers	Anlage V
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen	Anlage VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage VII

Lagebericht 2024

Biowärme-Bräunlingen GmbH (BWB GmbH)

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Biowärme-Bräunlingen GmbH, mit Sitz in Bräunlingen wurde am 27. August 1996 gegründet. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer HRB 611522 eingetragen.

Kernaufgabe der BWB war bis Oktober 2015 die zentrale Trocknung von kommunalen Klärschlämmen des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie aus Gemeinden aus dem Kreis Tuttlingen, Rottweil und dem Kreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Darüber hinaus versorgt die BWB über ein Fernwärmenetz das angrenzende Gewerbegebiet in Bräunlingen mit Nutzwärme.

Durch die Einstellung der Klärschlamm-trocknung aus wirtschaftlichen Gründen betreibt die Gesellschaft seit Oktober 2015 ausschließlich die Fernwärmeversorgung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, brachenbezogene Rahmenbedingungen

Seit der Stilllegung der Klärschlamm-trocknung im Oktober 2015 wird durch die Gesellschaft ausschließlich die Fernwärmeversorgung betrieben.

Nah- bzw. Fernwärmeversorgungen werden derzeit politisch gefördert. Ziel ist es, durch den Ausbau der Fernwärmeversorgungen den Anteil von erneuerbarer Energie sowie Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeversorgung zu steigern und somit CO₂-Emissionen zu senken.

Seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist der Energiemarkt in großen Turbulenzen. Die Biowärme trägt einen Teil dazu bei, um die Energieabhängigkeit von Russland zu beenden.

Grundsätzlich ist eine Nah-/Fernwärmeversorgung für den Endkunden in der Regel die günstigste Art der Wärmeversorgung bei Berücksichtigung von Betriebs- und Kapitalkosten.

2. Geschäftsverlauf

Ab dem 01.01.2020 versorgt ein Biogasanlagenbetreiber als Vollversorger die BWB GmbH mit Wärme. Durch die Einbindung des Vollversorgers, reduzierten sich wesentliche Kosten für Strom, Hackschnitzzellieferungen, Versicherungen und Betriebsstoffe. Die Neuausrichtung der BWB GmbH hin zu einem reinen Fernwärmeversorger wurde endgültig vollzogen und damit wurde das Risiko der Gesellschaft erheblich reduziert.

In der 64. GV/AR-Sitzung am 22.12.2020 wurde eine Änderung des Gesellschaftsvertrags zum 01.01.2021 beschlossen und am 26.01.2021 durch einen Notar im Handelsregister angemeldet. Der Gesellschaftsvertrag wird auf die Tatsache angepasst, dass die Stadt Bräunlingen alleinige Gesellschafterin der BWB GmbH ist.

Für die Netzerweiterung im Gewerbegebiet „Erweiterung Niederwiesen“ wurde im Juni 2020 ein Antrag auf einen Investitionszuschuss nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt. Im August 2021 erreichte die BWB GmbH ein Zuschussbescheid über 38.508 EUR.

Das Jahr 2024 war geprägt von dem Krieg in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Energiekrise. Aufgrund der gestiegenen Preise auf dem Energiesektor hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen. So wurde beispielsweise die Mehrwertsteuer für Nahwärme von 19 % auf 7 % ab dem 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 gesenkt.

3. Lage

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist nach wie vor sowohl hinsichtlich der Ertragskraft als auch in Bezug auf die Liquiditätsausstattung als schwierig zu bezeichnen. Die im Zuge der Änderung des Geschäftsmodells auf alleinige Fernwärmeversorgung beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen, insbesondere die getätigten Kapitaleinlagen der Gesellschafter in Form von Gesellschafterdarlehen haben jedoch zu einer Stabilisierung der Gesellschaft geführt.

a) Ertragslage

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2024 einen Jahresüberschuss von 130.913,59 EUR (Vorjahr: + 81.118,12 EUR) aus.

Die Erlöse aus der Fernwärme sind von 342 TEUR im Vorjahr auf 356 TEUR gestiegen.

Außerdem haben sich im Wesentlichen folgende GuV-Positionen zum Geschäftsjahr 2024 geändert:

- Die Aufwendungen für die Wärmeeinspeisung sind von 144 TEUR auf 143 TEUR gesunken.
- Der Zinsaufwand erhöhte sich von 24 TEUR auf 29 TEUR.
- Die Aufwendungen für Reparaturen haben sich von 2 TEUR auf 1 TEUR reduziert.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft weist zum 31.12.2024 einen Bilanzverlust von 679.688,34 EUR aus. Durch die verbesserten Jahresergebnisse der letzten Jahre ist eine positive Tendenz erkennbar.

Wesentliche externe Finanzierungsquellen der Gesellschaft sind langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, welche zum Bilanzstichtag 31.12.2024 mit 280 TEUR valuierten.

Die Gesellschafterin Stadt Bräunlingen leistete im Geschäftsjahr 2016 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 191 TEUR. Außerdem hat die Stadt Bräunlingen im Geschäftsjahr 2017 und 2019 zwei weitere Gesellschafterdarlehen in Höhe von 140 TEUR bzw. 120 TEUR geleistet. Diese Darlehen wurden mit einem Rangrücktritt versehen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt.

c) Vermögenslage

Unsere Aktiva zum 31.12.2024 weist ein Anlagevermögen in Höhe von 329 TEUR (Vorjahr 344 TEUR) aus und das Umlaufvermögen beträgt 116 TEUR (Vorjahr 70 TEUR). Die Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag betragen 936 TEUR (Vorjahr 1.029 TEUR). Die Eigenkapitalquote bezogen auf die Bilanzsumme ist im negativen Bereich. Der nicht gedeckte Fehlbetrag konnte durch das positive Ergebnis des Geschäftsjahres 2024 auf 580 TEUR (Vorjahr 711 TEUR) weiter reduziert werden.

4. Leistungsindikatoren

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen Wärmeverkauf und den Cash-Flow heran.

PLAN-Wert Wärmeverkauf 2024:	3.511.000 kWh/a
IST-Wert Wärmeverkauf 2024:	2.806.604 kWh/a
PLAN-Wert Wärmeverkauf 2025:	2.778.441 kWh/a

PLAN-Wert Wärmeverkauf 2026:	2.886.000 kWh/a
PLAN-Wert Cash-Flow 2024:	45 TEUR
IST-Wert Cash-Flow 2024:	90 TEUR
PLAN-Wert Cash-Flow 2025:	21 TEUR
PLAN-Wert Cash-Flow 2026:	- 23 TEUR

III. Prognosebericht

1. Strategische Ausrichtung

Durch die vollzogene Einbindung des Biogasanlagenbetreibers als Vollversorger, reduzierten sich wesentliche Kosten für Strom, Hackschnitzellieferungen, Versicherungen und Betriebsstoffe. Dem gegenüber steht ein höherer Aufwand für die Wärmeeinspeisung der an den Biogasanlagenbetreiber zu leisten ist. Die Entscheidung für einen Vollversorger bringt der BWB GmbH die nötige Planungssicherheit.

Die Neuausrichtung der BWB GmbH hin zu einem reinen Fernwärmeversorger wurde vollzogen und damit wurde das Risiko der Gesellschaft reduziert.

Mit dieser Strategie wurde die Gesellschaft wieder in „ruhigere Fahrwasser“ geführt. Die beiden Geschäftsjahre 2023 und 2024 bestätigen diese Entwicklung.

2. Wirtschaftliche Prognose

a. Ertragslage

Wir gehen von einer Unternehmensfortführung aus, da für die kommenden Jahre positive Ergebnisse geplant sind. Seit dem Geschäftsjahr 2020 wird das Eigenkapital weiter gestärkt. Die seither erwirtschafteten Ergebnisse liegen über den getroffenen Planansätzen. Unsere Unternehmensplanung sieht konstant positive Ergebnisse vor. Die bilanzielle Überschuldung beträgt nach Abschluss des Geschäftsjahres 580 TEUR. Durch die von der Geschäftsleitung konservativ geplanten Ergebnisse, die in den Folgejahren zwischen 110 TEUR und 180 TEUR betragen, wird diese Überschuldung operativ über einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren kompensiert werden können.

Die Neukunden-Akquise (neues Gewerbegebiet Niederwiesen – Erweiterung -) und das stabile Bestandskundengeschäft wird der Erfolgsfaktor für die zukünftigen Geschäftsjahre sein.

Im Bestandskundengeschäft sind bereits vertraglich gesicherte Umsatzerlöse in 2025 in Höhe von rund 328 TEUR durch langfristige Verträge vorhanden.

Steigende Bezugskosten für die Wärmeversorgung können nach den bestehenden Kundenverträgen entsprechend weitergegeben werden. Die Geschäftsleitung setzt diese Preisanpassungen entsprechend konsequent um.

b. Finanzlage

Langfristig kommt die Liquidität aus den geplanten positiven Jahresergebnissen und der erwirtschafteten Abschreibungen. Auf der anderen Seite stehen die Tilgungen des Darlehens der Sparkasse Schwarzwald-Baar und des Gesellschafterdarlehens der Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG an.

Das endfällige Darlehen der Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG i. H. v. 150 TEUR ist gem. Darlehensvertrag vom 13.10.2016 spätestens am 13.10.2026 fällig. In einer weiteren Vereinbarung vom 29.01.2024 regeln die Vertragsparteien eine Rückführung für 2024 über 30 TEUR sowie über weitere 30 TEUR im Geschäftsjahr 2025, sofern es die finanziellen Verhältnisse der Biowärme Bräunlingen GmbH zulassen. Nach dem Bilanzstichtag am 26.06.2025 wurde bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bräunlingen zur Ablösung der Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG ein Darlehen über 120 TEUR aufgenommen. Die Verzinsung ist mit 4 % p. a. 2 Prozentpunkte über der bisherigen Refinanzierung und wurde in der Liquiditätsplanung vollständig berücksichtigt. Das Darlehen ist nach einer Laufzeit von 10 Jahren endfällig und beinhaltet die Option für Sondertilgungen.

Es könnten weitere Liquiditätsmaßnahmen des Gesellschafters zur Vermeidung einer künftigen Zahlungsunfähigkeit notwendig werden. Dies könnte eintreten, falls nach der erfolgreichen strategischen Ausrichtung unvorhersehbare operative Liquiditätsbelastungen in der Zukunft eintreten.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Branchenspezifische Risiken

Risiken bestehen bei der Fernwärmeversorgung temporär in der Änderung der Nutzungsstruktur durch den Wärmekunden. Erfahrungsgemäß kommt es in der Regel in diesen Fällen zu neuen Nutzungen, z.B. bei Verkauf oder Übernahme der betreffenden Immobilien. Ferner sehen wir das Risiko, dass in einer gegenüber unserer konservativen Unternehmensplanung vorgesehenen verzögerten Akquise von neuen Fernwärmekunden eine Liquiditätslücke entstehen könnte, welche für unsere Gesellschaft eine Bestandsgefährdung darstellen könnte. Diesem Risiko wird begegnet, indem die voraussichtlichen Termine für die Anschlüsse aufgrund Neuansiedlungen in der Unternehmensplanung laufend aktualisiert werden.

Ertragsorientierte Risiken

Umsatz- und Ergebnisrisiken bei dem neuen Geschäftsmodell bestehen, sofern die der Planung unterstellten Kostenstrukturen sowie die Neukundengewinnung (Akquisition) nicht realisiert werden. Die strikte Einhaltung der Planungsparameter und ein kontinuierliches Controlling der Ergebnissituation durch die Geschäftsführung sind daher geboten.

Durch die relativ geringe Anzahl an Fernwärmekunden und ausschließlich der Belieferung von Gewerbebetrieben besteht eine hohe Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage der Kunden.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Aufgrund der angespannten Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation unseres Unternehmens bestehen Liquiditäts- und Ertragsrisiken, welche zu einer Bestandsgefährdung der Gesellschaft führen können. Des Weiteren könnten die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine unsere Gesellschaft negativ beeinflussen. Zwar sind wir als Fernwärmeversorger grundsätzlich nicht unmittelbar anfällig bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Situation. Jedoch können wir im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten unserer Fernwärmekunden wesentlichen, noch nicht konkret einschätzbaren finanziellen Risiken in Form von Forderungsausfällen ausgesetzt sein.

2. Chancenbericht

Branchenspezifische Risiken, wie sie bei der eingestellten Klärschlamm-trocknung gegeben waren, können bei der Fernwärmeversorgung ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um ein langfristig angelegtes Versorgungskonzept mit langfristigen Wärmelieferverträgen. Darüber hinaus besteht im Versorgungsgebiet eine Anschluss- und Benutzerverpflichtung.

Da keine fossilen Brennstoffe (nur im Ausnahmefall) zum Einsatz kommen, sondern Biomasse aus der Biogasanlage, weist die Fernwärme der BWB im Vergleich zu Erdgas und Heizöl eine deutlich bessere Umweltbilanz auf. Insbesondere infolge des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine gewinnt das Geschäftsmodell der Versorgung mit regional produzierter Fernwärme deutlich an Attraktivität und fördert die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

Unter der Voraussetzung, dass weitere Wärmekunden gewonnen werden, die Wärmeeinspeisung vollständig durch einen Biogasanlagenbetreiber erfolgt und die der Mittelfristplanung unterstellten Planungsparameter eingehalten werden, stellt das neue Geschäftsmodell „alleinige Fernwärmeversorgung“ auf lange

Sicht ein zukunftsfähiges, nachhaltiges und belastbares Versorgungskonzept dar.

Die Vorteile der Fernwärme liegen auf der Hand. Sie ist umweltfreundlich, komfortabel und preiswert. Weitere Vorteile neben einer günstigen Heiz- und Warmwasserversorgung sind:

- Geringer Platzbedarf, kompakte Wärmeübergabestation
- Aufstellungsraum ist zusätzlich nutzbar
- Keine Brennstoffbevorratung, Wärme kommt ins Haus
- Keine Abgase, kein Ruß, keine Gerüche
- Kein Schornstein erforderlich
- Ersparnis von Wartungskosten
- Einfache Bedienung
- regelmäßige Wartungen und der Service sind im Wärmepreis der BWB enthalten
- keine Investitionen mehr in Wärmeerzeuger, da die Wärmeübergabestation von BWB gestellt wird

Das Wärmenetz ist so ausgelegt, dass Erweiterungen möglich sind. Die Erschließung von Bereichen, in denen bereits eine Wärmeleitung verlegt ist, hat Vorrang.

3. Gesamtaussage

Die Aufgabe der BWB GmbH der alleinigen Fernwärmeversorgung wird bei Einhaltung der in der Mittelfristplanung unterstellten Rahmenbedingungen und Prämissen gelingen.

Das Geschäftsmodell der ausschließlichen Fernwärmeversorgung lässt ein positives und kalkulierbares Betriebsergebnis erwarten, die Liquiditätsentwicklung muss jedoch streng beobachtet werden, um gegebenenfalls Maßnahmen einleiten zu können.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Gesellschaft verfügt über einen zuverlässigen Kundenstamm an Wärmekunden. Forderungsausfälle sind nicht zu erwarten, jedoch hat sich das Forderungsausfallrisiko vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges verändert. Zudem besteht eine langjährige Zusammenarbeit mit den Wärmekunden auf der Basis langjähriger Lieferverträge.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Beim Management der Finanzpositionen verfolgt die Gesellschaft eine konservative Risikopolitik.

Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt die Gesellschaft über ein adäquates Debitorenmanagement.

VI. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden von der Gesellschaft nicht unterhalten.

Bräunlingen, 10. November 2025

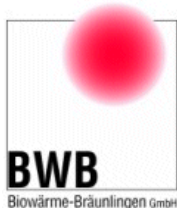


Michael Manger

BWB, Biowärme-Bräunlingen GmbH, 78199 Bräunlingen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>355.589,76</u>	<u>342.460,28</u>
2. Gesamtleistung	355.589,76	342.460,28
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0,00	12,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	280,30
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>3,00</u>	<u>0,00</u>
	3,00	292,30
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	143.077,77	144.741,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>8.363,62</u>	<u>9.776,37</u>
	151.441,39	154.517,82
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.508,00	5.508,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>899,12</u>	<u>899,21</u>
	6.407,12	6.407,21
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	23.493,56	33.282,06
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.485,21	4.377,40
b) Reparaturen und Instandhaltungen	916,94	2.452,81
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>17.236,91</u>	<u>36.496,90</u>
	22.639,06	43.327,11
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.770,25	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29.469,12	24.100,26
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,83-</u>	<u>0,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	130.913,59	81.118,12
12. Jahresüberschuss	130.913,59	81.118,12
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	810.601,93	891.720,05
14. Bilanzverlust	<u>679.688,34</u>	<u>810.601,93</u>



Anhang

A. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die BWB, Biowärme Bräunlingen GmbH hat ihren Sitz in Bräunlingen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer HRB 611522 eingetragen.

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss 2024 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Die Bewertung wurde – trotz der bestehenden bilanziellen Überschuldung – weiterhin unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) vorgenommen, da die erfolgte Anpassung des Geschäftsmodells der Gesellschaft als reiner Fernwärmeversorger zu einer positiven Fortführungsprognose führt.

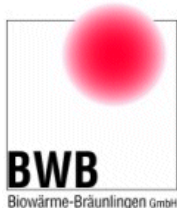
C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände grundsätzlich linear vorgenommen. Sofern bei den Anlagegegenständen zum Abschlussstichtag von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 250 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2a EStG im Erwerbsjahr voll, solche mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 250 bis € 1.000 mit 20%, abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.



Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko wurde durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung ausreichend Rechnung getragen.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

D. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Eine Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der als Anlage zum Anhang folgende Anlagespiegel.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Aufgrund des Wahlrechtes, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern verzichten zu können, wurde analog zum Vorjahr ein Bilanzposten nicht angesetzt.

Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

Verlustvortrag zum 31. Dezember 2023	TEUR	- 811
<u>Jahresüberschuss 2024</u>	<u>TEUR</u>	<u>+ 131</u>
Bilanzverlust 31.12.2024	TEUR	- 680

Im Geschäftsjahr 2024 wurden der Gesellschaft durch deren Gesellschafter und ehemalige Gesellschafter insgesamt Darlehen in Höhe von TEUR 451 zur Verfügung gestellt. Die Darlehensgeber sind aufgrund einer jeweiligen Rangrücktrittsvereinbarung in voller Höhe hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurückgetreten, dass ihre Forderung nur zu Lasten von Bilanzgewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin übersteigenden Vermögen bedient zu werden braucht.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von TEUR 15 (Vorjahr TEUR 12).

Im Geschäftsjahr 2024 wurden Umsatzerlöse aus der Fernwärmeversorgung in Höhe von TEUR 356 (Vorjahr TEUR 342) erzielt. Die Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen betragen im Geschäftsjahr 2024 TEUR 10 (Vorjahr TEUR 13).

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen TEUR 23 (Vorjahr TEUR 33).

Verbindlichkeitspiegel 2023

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis	Restlaufzeit von mehr
	TEUR	zu einem Jahr	als fünf Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	364	84	280
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	52	52	0
davon gegenüber Gesellschaftern	19	19	0
3. sonstige Verbindlichkeiten	613	42	571
davon gegenüber Gesellschaftern	451	0	451
Summe	1.029	178	851

Verbindlichkeitspiegel 2024

	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis	Restlaufzeit von mehr
	TEUR	zu einem Jahr	als fünf Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	280	84	196
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	47	47	0
davon gegenüber Gesellschaftern	19	19	0
3. sonstige Verbindlichkeiten	608	31	577
davon gegenüber Gesellschaftern	451	0	451
Summe	935	162	773

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum Teil durch eine Globalabtretung gesichert.

E. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr war als Geschäftsführer bestellt:

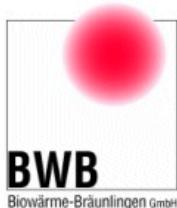
- Michael Manger, Bachelor of Laws, 78073 Bad Dürkheim

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Mitarbeiter während des Geschäftsjahres betrug 0 (Vorjahr 0).

Eine Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats erfolgt unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Das Honorar des Wirtschaftsprüfers beträgt im Wirtschaftsjahr 2024 TEUR 6 (Vorjahr TEUR 5).

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.



Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Micha Bächle
78199 Bräunlingen
Bürgermeister der Stadt Bräunlingen

-Vorsitzender-

Bis zum 17.07.2024:

Berthold Geyer
78199 Bräunlingen
Dipl.-Ing. Maschinenbau

Hannes Wehinger
78199 Bräunlingen
Kaufmännischer Leiter

Siegbert Wernet
78199 Bräunlingen
Feinwerkmechanikermeister

Ab dem 18.07.2024:

Boris Dold
78199 Bräunlingen
Agrar-Ingenieur

Elias Schürmann
78199 Bräunlingen
Konstrukteur / Industriemeister

Christian Stark
78199 Bräunlingen
Geschäftsführer

Bräunlingen, 10. November 2025

Michael Manger

BWB													Abschluß der BWB - Biowärme-Bräunlingen GmbH		2024	
Anlagenpiegel Beträge in T€	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Wertberichtigungen						Buchwerte					
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen des Geschäftsjahres	außerplanm. Abschreibung	Wert- aufholung	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023				
EDV-Software	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
technische Anlagen und Maschinen	823	8	0	831	479	23	0	0	0	502	329	344				
andere Anlagen Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
Anlagevermögen	823	8	0	831	479	23	0	0	0	502	329	344				

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BWB, Biowärme-Bräunlingen GmbH, Bräunlingen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BWB, Biowärme-Bräunlingen GmbH, Bräunlingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BWB, Biowärme-Bräunlingen GmbH, Bräunlingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe B im Anhang sowie auf die Angaben im Rahmen der Risiko- und Prognoseberichterstattung des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass der Fortbestand von der planmäßigen Entwicklung der Fernwärmeerzeugung abhängig ist. Sollten im Lagebericht dargestellte Planprämissen nicht eintreten, sind zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung nochmalige Kapitalmaßnahmen des Gesellschafters erforderlich. Wie in der Risiko- und Prognoseberichterstattung des Lageberichts dargelegt zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Villingen-Schwenningen, den 10. November 2025

LFK WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Bußhardt

Wirtschaftsprüfer

Daniel Karl

Wirtschaftsprüfer

Die Verwendung des vorstehenden Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Testatsexemplars setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der

LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Januar 2024

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („LFK WPG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die LFK WPG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dementsprechend wird die LFK WPG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

LFK WPG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die LFK WPG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die LFK WPG soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die LFK WPG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die LFK WPG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die LFK WPG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der LFK WPG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der LFK WPG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die LFK WPG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat,

noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der LFK WPG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der LFK WPG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der LFK WPG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der LFK WPG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der LFK WPG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von LFK-Mitgliedern und Dritten

Die LFK WPG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere LFK-Gesellschaften („LFK-Gesellschaften“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der LFK WPG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen andere LFK-Gesellschaften oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („LFK-Personen“) oder LFK Personen der LFK WPG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der LFK WPG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der LFK WPG anzustrengen. LFK-Mitglieder und LFK-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die LFK WPG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der LFK WPG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und externe Dienstleister der LFK WPG, LFK-Gesellschaften oder LFK-Personen („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte ist unter www.lfkvs.de abrufbar), erheben, verwenden, übertragen oder anderweitig verarbeiten können (zusammen verarbeiten).

Die LFK WPG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der LFK WPG mbH verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die LFK WPG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die LFK WPG rechtzeitig von einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlichen erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassung der LFK WPG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der LFK WPG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die LFK WPG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunktes der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die LFK WPG aufgrund der Natur der Leistung dazu verpflichtet ist.

G. Arbeitsergebnisse

Die Adressierung von sämtlichen Arbeitsergebnissen (z.B.: Stellungnahmen, Gutachten, Berichte, Entwürfe, Schriftsätze unabhängig von deren Form und damit auch in Form per E-Mail, Hinweis- und Informationsschreiben, mündliche Ratschläge etc.) erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber. Die Arbeitsergebnisse der LFK WPG sind weder zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte (z. B. potentielle Investoren, Mitbewerber, Behörden, Verkaufs- und Kaufinteressenten, Banken, etc.) bestimmt, noch darf diese dazu verwendet werden, (ganz oder teilweise) zitiert oder abgedruckt zu werden, noch darf hierauf in sonstiger Weise gegenüber unbefugten Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung Bezug genommen werden. Das Auftragsverhältnis besteht lediglich mit dem Auftraggeber. Es werden insbesondere keine vertraglichen Beziehungen mit Dritten begründet. Demgemäß ist der Auftraggeber - vorbehaltlich unserer vorherigen und schriftlichen Zustimmung - nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse (auch nicht teilweise) an Dritte weiterzugeben oder Dritten zu gestatten, schriftlich oder mündlich auf unsere Darstellung Bezug zu nehmen.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die vorliegende Verpflichtung – vor allem die Verwendungsbeschränkungen - im Rahmen seiner Beziehungen zu Dritten durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher zu stellen.

Der Auftraggeber ist über das Verwendungsverbot hinaus im Hinblick auf unbefugte Dritte, die Vermögensentscheidungen im Zusammenhang mit dieser Darstellung treffen könnten, verpflichtet, zu vermeiden, irgendwelche Anknüpfungspunkte für eine Haftung unsererseits zu begründen.

Die Erteilung einer Zustimmung der LFK WPG zur Weitergabe an unbefugte Dritte ist davon abhängig, dass der betreffende Dritte zu Gunsten der LFK WPG vorab einen Haftungsverzicht erklärt oder anerkennt, dass auch ihm gegenüber den haftungsbeschränkenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten und die vereinbarten Haftungshöchstgrenzen gesamthaft für ihn und den Auftraggeber und etwaige andere Dritte gelten. Es muss außerdem vereinbart werden, dass sich Dritte ein Mitverschulden von dem Auftraggeber und/oder anderer Geschädigten zurechnen lassen müssen.

H. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die LFK WPG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgender Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die LFK WPG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

I. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche kein Bruch der etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderungen der von der LFK WPG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der LFK WPG erfolgen.

J. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die LFK WPG und andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die LFK WPG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die LFK WPG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der LFK WPG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

K. Vollständigkeitserklärung

Die seitens LFK WPG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

L. Geltungsbereich

Die in „Sämtlichen Auftragsbedingungen“ enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die LFK WPG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der LFK WPG gelten ausschließlich die Bedingungen der „Sämtlichen Auftragsbedingungen“; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dies mit LFK WPG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die LFK WPG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die LFK WPG mit der Erbringung der Leistung vorbehaltlos beginnt.

M. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistung resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Villingen-Schwenningen, Deutschland, oder nach Wahl der LFK WPG (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistung schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der LFK WPG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

LFK•PARTNER

Bußhardt Huber Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater · Rechtsanwälte

Rottweiler Straße 98
78056 Villingen-Schwenningen

Ortenberger Straße 13
77654 Offenburg

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen

LFK•WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rottweiler Straße 98
78056 Villingen-Schwenningen

Ortenberger Straße 13
77654 Offenburg

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen

LFK•LEISLE GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen

LFK•BREIER

Treuhand GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Oberndorfer Straße 7
78667 Villingendorf

Hardtstraße 2
78713 Schramberg-Sulgen